



Kinderschutzkonzept der Kita St. Martin i. Smarthouse UG

Aktualisiert: Oktober 2022

Präambel

Unsere Aufgabe und Verantwortung ist es, aktiv dazu beizutragen, dass sich alle uns anvertrauten Kinder in der Kita St. Martin i. Smarthouse UG bestmöglich, ihrer individuellen Persönlichkeit und ihrem Alter entsprechend, entwickeln können. Dazu bieten wir ihnen die pädagogischen und sonstigen Rahmenbedingungen, die Atmosphäre und den Freiraum, die sie dafür benötigen.

Unsere Kita soll für die Kinder ein sicherer Ort sein. Deshalb tragen wir alles in unseren Möglichkeiten Stehende dazu bei, die Kinder vor sämtlichen Formen von Gewalt, wie beispielsweise grenzüberschreitendem Verhalten, körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung zu schützen. Wir nehmen das uns als staatlich geförderte Kindertageseinrichtung gesetzlich übertragene Wächteramt sowohl innerhalb der Kita als auch im persönlichen Umfeld der Kinder wahr, indem wir sowohl präventiv oder auch durch Intervention handeln, wo uns ein Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung zur Kenntnis gelangt. Das Wohl eines jeden Kindes steht im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Basis unseres Handelns und der Maßnahmen unseres Kinderschutzkonzeptes sind die UN-Kinderrechtskonvention, die EU-Grundrechtecharta, sowie die gesetzlichen Vorgaben aus GG, BGB, StGB, SGB VIII sowie BayKiBiG, AVBayKiBiG und der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan.

Team- und Leitungsförderungen wie beispielsweise §8a-SGBVIII-Fortbildung, Prävention vor (sexuellem) Missbrauch, Sexualpädagogik im Kindergarten bei AMYNA e.V., München, dienen als Hilfestellung bei der Erarbeitung. Unser Kinderschutzkonzept wird in Teamfortbildungen regelmäßig evaluiert.

Die Sorgeberechtigten werden regelmäßig wiederkehrend über den Inhalt unseres Kinderschutzkonzeptes informiert.

Aktiver Kinderschutz wird bei Einstellungsgesprächen explizit angesprochen, alle Mitarbeitenden der Kita St. Martin i. Smarthouse UG unterzeichnen eine Kinderschutz-Selbstverpflichtungserklärung, der Träger sorgt für regelmäßige Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Allen Mitarbeitenden steht umfangreiches, stets aktualisiertes Material (Bücher, Checklisten, Bildkarten, Reflexionsmaterial für Team- und Elternarbeit u.v.m.) zur Kompetenzerweiterung und Wissensvertiefung in der Kita frei zugänglich zur Verfügung.

Wir wissen, dass Kinder Träger eigener Rechte sind und Erwachsene als Pflichtenträger die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte tragen. Ferner wissen wir, dass alle Kinder hinsichtlich ihrer Rechte gleich sind und alle Rechte gleich wichtig und untrennbar miteinander verbunden sind.

Wir wissen, dass Kinder in Deutschland ein Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt haben und sich daraus für uns ein Schutzauftrag ergibt. Der Schutzauftrag betrifft

- den individuellen Kinderschutz bei Gefährdungen des Kindes im Bereich der Familie
- und institutionellen Kinderschutz bei Beeinträchtigungen des Kindeswohls in der Kita.

Wir wissen, dass wir bei gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zum Handeln verpflichtet sind und auch, dass wir in der Kita schon bei einer Beeinträchtigung des Kindeswohls aktiv eingreifen müssen.

Aus diesem Wissen um unsere Umsetzungsverantwortung haben wir konkrete Maßnahmen in unserem Kinderschutzkonzept zusammengefasst, die für alle Mitarbeitenden verbindlich gelten.

1. Risikoanalyse / potentielle Gefahrensituationen

- 1.1 **Räumliche Gefahrenzonen** sind Kinderbäder, Toilettenräume für Erwachsene, Neben- und Schlafräume, Außenbereich
- 1.2 **Strukturell bedingte Gefahrensituationen** sind Einzeldienste aufgrund von temporärem Personalmangel, Schlafwachen, Hygiene- und Pflegesituationen – insbesondere Eltern im Kinderbad, Ausflüge, Feste, Gartenaufenthalte, Bring- und Abholzeiten, Anwesenheit von Eltern und anderen Erwachsenen in der Kita, mangelndes Beschwerdemanagement, mangelnde Kommunikation.
- 1.3 **Personal bedingte Risiken** sind u.a. unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz, unbekannte Biografien, Ausbildungsdefizite, Erziehungsstil, pädagogische Haltung, psychische Instabilität, persönlich gravierend schwierige Lebensumstände, Stress, intransparentes Arbeiten, Teamklima, Verstoß gegen vereinbarte Regelungen, mangelnde Fehler- und Reflexionskultur.
- 1.4 **Risikofaktoren unter Kindern** können unbeaufsichtigte Situationen sein, Mobbing, familiär bedingte Diskriminierungstendenzen, große Altersunterschiede, verschiedene Entwicklungsstände, Hierarchien innerhalb der Gruppe, entwicklungsbedingtes kindliches sexuelles Interesse.
- 1.5 **Familiär bedingte Risikofaktoren** z.B. Hinweise auf Vernachlässigung oder Gewalt im häuslichen Umfeld

2. Formen von Gewalt

Nachfolgende Aufzählungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Formen von Gewalt können sein:

2.1 Körperliche Gewalt

Schütteln, fixieren, festhalten, schlagen, treten, verbrühen, festbinden, einsperren, vergiften, verbrennen, Zwangsfütterung, Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen

2.2 Seelische Gewalt

Diskriminieren, herabwürdigen, verächtlichen, beschämen, ängstigen, beleidigen, bedrohen, erpressen, anschreien, erniedrigen, überfordern, ignorieren, korrumpieren, verweigern emotionaler Zuwendung und Unterstützung, manipulieren

2.3 Vernachlässigung

Unterlassen medizinisch notwendiger Versorgung, Aufsichtspflichtverletzung, ungenügende Befriedigung körperlicher Bedürfnisse wie z.B. Nahrung, Hygiene, Bekleidung, Wohnen, Sicherheit, unzureichender emotionaler und kommunikativer Austausch, mangelnde Anregung

2.4 Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch

ist generationsüberschreitend; erzwingt körperliche Nähe, nimmt sexuelle Stimulation am Kind oder durch das Kind am Täter/der Täterin vor, sexuelle Aktivität des Erwachsenen vor dem Kind, fordert das Kind auf sexuelle Posen einzunehmen, Zeigen von pornographischen Abbildungen vor dem Kind, Erstellen und/oder Verbreiten von sexualisierten Fotos eines Kindes, sexualisierte Belästigung

3. Regeln

Als Ergebnis der Analyse der möglichen Risiko- bzw. Gefahrensituationen und unter Beachtung, vor welchen Formen von Gewalt wir die uns anvertrauten Kinder im Rahmen unserer pädagogischen Verantwortung zu schützen haben, gelten neben den allgemein geltenden Regeln der pädagogischen Tätigkeit in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, zusätzlich folgende, nicht hierarchisch gelistete Regeln für alle Mitarbeitenden der Kita St. Martin i. Smarthouse UG:

3.1 Regeln für Mitarbeitende

- Alle Mitarbeitenden wissen um die Verpflichtung stets professionelle Nähe-Distanz-Beziehungen zu den Kindern zu führen. Wir küssen kein Kind. Wir nennen das Kind bei seinem Namen. Wir achten feinfühlig auf die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder. Körperliche Nähe, z.B. zum Trösten, Kuschneln, Tragen oder auf den Schoß nehmen, Hand halten o.ä. gehen vom Kind aus oder erfolgen als Antwort auf seine Bedürfnisse.
- Kein Kind erhält Vergünstigungen oder persönliche Geschenke von einzelnen Mitarbeitenden
- Geheimnisse zwischen einzelnen Mitarbeitenden und Kind/ern sind tabu.
- Alle Kinder werden zu jeder Zeit gewaltfrei, grenzachtend, respektvoll und wertschätzend behandelt.
- Jeder Mitarbeitende, der einen gewichtigen Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung – insbesondere auch durch ein Kind - erhält, handelt unaufgefordert nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Regelwerk (§ 8 a SGB VIII). Es gibt vorab kein Versprechen, dass etwas von einem Kind Anvertrautes nicht weiter erzählt wird.
- Regelverletzungen innerhalb des Teams werden umgehend, aktiv, direkt und offen angesprochen.
- Räume, in denen sich Kinder und Mitarbeitende aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Praktikantinnen und andere Externe dürfen ihr Mobiltelefon nicht im Beisein von Kindern benutzen.
- Für die Nutzung des privaten Mobiltelefons während des Arbeitstages gelten die vereinbarten Teamregeln.
- Das Fotografieren der Kinder ist nur nach deren Einwilligung und ausschließlich für interne Zwecke mit einem Dienstgerät erlaubt. Ausnahme für Praktikantinnen: Für schulische Zwecke müssen Fotos und persönliche Angaben anonymisiert werden; die Erlaubnis durch die Anleitung ist vorab einzuholen.
- Sowohl Mitarbeitende als auch Praktikantinnen übernehmen bis zu 6 Monate nach Ende ihrer Dienstzeit bei Kita St. Martin i. Smarthouse UG keine Babysitterdienste bei Kindern bzw. Familien der Kita.

- Das „Duzen“ zwischen Mitarbeitenden und erwachsenen Familienangehörigen der Kinder ist nicht erwünscht.
- Privater Kontakt, insbesondere Treffen im häuslichen Umfeld, zwischen Mitarbeitenden und Familien ist nicht erwünscht. Sollte vor dem Eintritt in die Kita bereits ein privater Kontakt bestehen, wird die Leitung vorab informiert.
- Alle Mitarbeitenden tragen die für die berufliche Tätigkeit entsprechend angemessene Kleidung.
- Alle Mitarbeitenden nehmen auch in Bezug auf ihre Sprache ihre Vorbildfunktion wahr.
- Beim pädagogischen Einsatz von Medien beachten die Mitarbeitenden die Altersangaben der FSK (freiwillige Selbstkontrolle).
- Alle Mitarbeitenden sprechen fremde Personen in der Kita aktiv auf deren Aufenthaltsgrund an, wenn sie nicht von einem Teammitglied begleitet sind.
- Externe (z.B. Handwerker) betreten die Kita nur nach vorheriger Anmeldung oder in akuten Notfällen (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst usw.)
- Externe werden während des Aufenthaltes in der Kita von einem Mitarbeiter begleitet. Das Betreten von Schlaf- und Waschräumen ist während des Aufenthalts von Kindern verboten. Fotografieren von Kindern ist Externen verboten.
- Mitarbeitende achten darauf, dass Sorgeberechtigte nur ihre eigenen Kinder fotografieren.
- Mitarbeitende geben keine persönlichen Informationen anderer Familien preis.

3.2 Regeln für Mitarbeitende im pädagogischen Alltag

3.2.1 Essen / Mahlzeiten

Jedes Kind kann essen und trinken, wenn es Hunger bzw. Durst hat. Jedes Kind entscheidet selbst ob, wovon und wie viel es isst. Entsprechend seinen alters- bzw. entwicklungsbedingten Fähigkeiten nimmt sich das Kind die Menge der gewünschten Speise selbst aus transparenten Behältern auf den Teller und führt es selbst zum Mund. Die Mitarbeitenden sorgen für einen liebevoll gedeckten Tisch mit komplettem Besteck, Gläsern und passendem Geschirr. Die Mitarbeitenden informieren über die Speisen, sorgen für eine angenehme Atmosphäre, ausreichend Zeit zum Essen und regen Tischgespräche an. Der Verbleib am Tisch wird entwicklungsangemessen gehandhabt. Die Kinder werden ausdrücklich nicht zum Probieren von einzelnen Speisen animiert. Die Kinder werden altersgerecht an den Tischregeln, der Planung und der Zubereitung der Speisen beteiligt.

3.2.2 Schlafen / Ruhen

Kein Kind muss schlafen. Jedes Kind schläft, so lange es will. Zur Regulierung von An- und Entspannung wird für eine individuell angemessene Ruhezeit gesorgt. Kein Mitarbeitender liegt mit den Kindern zusammen auf der Matratze, als Einschlafhilfe können, wenn das Kind dies signalisiert, das Streichen über den Kopf, den Arm oder das Handhalten dienen. Die Tür zum Schlafraum bleibt einen Spalt geöffnet. Im Schlafraum gilt Fotografier- und Filmverbot.

3.2.3 Hygiene / Pflege

Jedes Kind darf selbst entscheiden, wer Hygiene- oder Pflegemaßnahmen an ihm durchführt. Der – auch nonverbal kommunizierte - Wille des Kindes hierzu wird ebenso weitestgehend akzeptiert wie ein kurzzeitiger Aufschub. Alle Kinder

haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre insbesondere im Wasch- bzw. Toilettenbereich. In den Waschräumen ist Fotografier- und Filmverbot. Mitarbeitende betreten den Bereich nur nach vorheriger Ankündigung. Hilfestellung beim Toilettengang kann angeboten und durchgeführt werden, wenn das Kind einverstanden ist. Um Hygiene- und Pflegemaßnahmen durchzuführen bedarf es einer stabilen Beziehung. Deshalb entscheiden Gruppenleitungen bzw. Anleitungen, ab wann neue Teammitglieder bzw. Praktikantinnen diese ausführen. Jegliche Hygiene- und Pflegemaßnahme wird feinfühlig, sprachlich begleitet und in Ruhe durchgeführt. Das Küssen von Bauch oder im Intimbereich ist tabu. Wir benennen alle Körperteile, auch die Genitalien z.B. den Penis, die Scheide, den Po. Andere Sorgeberechtigte haben nur Zugang zu den Waschräumen der Kinder, wenn diese leer sind. Ein Schild an den Türen der Waschräume weist darauf hin. Mitarbeitende nehmen kein Kind mit in die Erwachsenentoilette.

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Mitarbeitenden leisten zum Gesundheitsschutz entwicklungsangemessen Hilfestellung.

3.2.4 Garten / Turnhalle / Ausflüge / Spaziergänge

Im Garten und in der Turnhalle sind die Kinder stets bekleidet. Bei Wasserspielen im Sommer tragen alle Kinder Badekleidung. Kontaktaufnahmen zwischen Kindern und Spazierenden werden feinfühlig beobachtet und begrenzt. Die Namen der Kinder sind im Garten, bei Ausflügen, Spaziergängen, auf dem Spielplatz nicht erkennbar (Rucksack, Warnwesten, Trinkflaschen usw.)

3.2.5 Bring- und Abholsituation / Feste

Während der Bring- und Abholzeiten und bei Festen achten alle Mitarbeitenden besonders auf die Privat- und Intimsphäre der Kinder. Die Türen der Waschräume sind geschlossen. Alle Kinder sind bekleidet.

Gespräche mit Sorgeberechtigten über „auffälliges Verhalten, negative Vorkommnisse des Tages“ usw. werden mit den Sorgeberechtigten unter vier Augen und nicht im Beisein des Kindes geführt.

Informationen, die in der Sache der Privatsphäre (Krankheit, familiäre Besonderheiten) unterliegen, werden nicht im Beisein von anderen Sorgeberechtigten weitergegeben.

3.3 Regeln für Familien

- Der Türcode zur Öffnung der Eingangstür wird nur an Sorgeberechtigte weitergegeben. Andere Abholberechtigte klingeln und werden vom Kitapersonal eingelassen.
- Die Wasch- und Schlafräume der Kinder dürfen nur betreten werden, wenn sie leer sind.
- Nur eigene Kinder werden fotografiert
- In einer Situation ein anderes Kind betreffend, die aus Sicht eines Sorgeberechtigten ein Eingreifen eines Erwachsenen erforderlich macht und bei der es sich nicht explizit um einen medizinischen Notfall handelt, informiert der Sorgeberechtigte das Kita-Personal.

- Kommen Sorgeberechtigten gewichtige Hinweise zur Gefährdung des Kindeswohls eines anderen Kindes der Kita St. Martin i. Smarthouse UG zur Kenntnis, informieren diese die Einrichtungsleitung.

3.4 Regeln für Kinder

- Die Kinder wissen entwicklungsangemessen Bescheid über ihre eigenen und die Rechte anderer Kinder. Sie halten sich altersgerecht an die vereinbarten Regeln zum gewaltfreien Umgang miteinander.
- Die Kinder wissen, dass sie sich in einer Konfliktsituation stets an einen Erwachsenen wenden können und Unterstützung bekommen, wenn sie das wollen.
- Die Kinder wissen, wie sie die Grenzen anderer erkennen, achten und einhalten können.
- Für sogenannte „Doktorspiele“, die alters- und entwicklungsangemessen von Interesse sind, gelten die Regeln: Nur Kinder, die ungefähr den gleichen Entwicklungsstand haben dürfen mitspielen. Alle beteiligten Kinder wissen, dass sie selbst entscheiden und sagen können wie viel Nähe sie zulassen. Es darf niemandem weh getan werden. Jedes Nein wird akzeptiert. Es werden keine Gegenstände oder Körperteile in Scheide, Penis oder Po geschoben. Diese Körperteile werden nicht geküsst. Geschlossene Türen sind erlaubt, wenn vorher abgesprochen.

4. Partizipation / Beschwerdemanagement

4.1 Kinderrechte

Alle Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu sein. Die Mitarbeitenden der Kita St. Martin i. Smarthouse UG sorgen regelmäßig dafür, dass alle Kinder ihre Beteiligungsrechte kennen und alters- und entwicklungsangemessen wahrnehmen können.

Alle Kinder haben das Recht mit all' ihren Beschwerden gehört zu werden. Die Mitarbeitenden sorgen dafür, dass die Kinder wissen, wie und wo sie ihre Beschwerden anbringen können. Die Mitarbeitenden tragen die Verantwortung dafür, dass die Beschwerden der Kinder ernst genommen und nach einer zufriedenstellenden Lösung gesucht bzw. Abhilfe geschaffen wird.

Die Kinder werden regelmäßig und in jeder entsprechenden Situation nach ihrer Meinung zu allen sie betreffenden Themen des Kita-Alltags befragt. Dazu zählen insbesondere der Tagesablauf, geplante Aktivitäten (z.B. Ausflüge, Wahl des Spielplatzes usw.), Neuanschaffung von Spielmaterialien, Raumgestaltung, Regeln im Umgang miteinander (z.B. wie viele Kinder dürfen in die Bauecke) Gestaltung von Festen (mit oder ohne Mütter und Väter), Teilnahme an pädagogischen Angeboten, Tischpartner, die Gestaltung der Mahlzeiten, das Essen, die Hygiene- und Pflegesituation und die Schlaf-, bzw. Ruhesituation.

Die Kinder wissen und werden regelmäßig erinnert, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben, sich über eine Situation, andere Kinder oder die Erwachsenen zu beschweren. Beschwerden über andere Kinder gilt nicht als „petzen“. Die Kinder wissen, dass sie sich auch bei ihren Familien jederzeit über etwas oder jemanden in der Kita beschweren dürfen.

Das Thema Beschwerde und Mitbestimmung wird als Teil des Morgenkreises regelmäßig initiiert, die Diskussion und Entscheidungsfindung angeregt. Infolge werden alters- und entwicklungsangemessene Entscheidungshilfen angeboten und Entscheidungen, z.B. über Mehrheitsfindung durch Handhebung oder eine Abstimmungskarte in einen Korb legen, herbeigeführt. Bei Kindern, die ihre Wünsche und Beschwerden sprachlich (noch) nicht ausdrücken können, achten die Mitarbeitenden feinfühlig auf deren nonverbale Signale, versprachlichen diese und beachten, ob sie die Meinung des Kindes richtig interpretiert haben.

Die Mitarbeitenden beachten, dass Mitbestimmung ein Kinderrecht und keine Kinderpflicht ist.

Je nach individueller Gruppenzusammensetzung gibt es auch nicht verbale Mitbestimmungs- und Beschwerdeinstrumente, die von den Mitarbeitenden regelmäßig an die Gruppenstruktur angepasst werden (z.B. Körbe, in die rote oder grüne Bälle gelegt werden, um Einverständnis zu zeigen; Beschwerdebox für Zettel oder Bilder; Digitale Aufnahmetools für Sprachnachrichten, „Mir-geht’s-gut bzw. „ich bin sauer“-Smileys usw.)

Die Kindergartenkinder können ein oder mehrere Kinder bestimmen, die ihre Beschwerden beispielsweise gegenüber der Leitung (Kindersprechstunde) vertreten. Jedes Kind kann die Kindersprechstunde allein, mit anderen Kindern, mit einem Mitarbeitenden oder jemanden aus der Familie wahrnehmen.

Alle Beschwerden der Kinder werden aufgenommen, bearbeitet und – wenn möglich – wird Abhilfe geschaffen.

4.2 Familienrechte auf Mitbestimmung und Beschwerde

Mütter und Väter sind die Expertinnen für ihr Kind. Alle in der Kita St. Martin i. Smarthouse UG Mitarbeitenden wissen das und nehmen die aktive Beteiligung der Familien wertschätzend und dankbar an. Eine gelebte Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes ist selbstverständlicher und gewünschter Bestandteil unserer Arbeit. Wir wissen um das Recht der Familien auf Mitbestimmung und Beschwerde. Zum Start der Eingewöhnung erhalten die Familien unser Kita ABC, das alles, was für die Zusammenarbeit und den praktischen Kita-Alltag wichtig ist transparent darstellt. Um den Familien die Möglichkeit zu geben, sich einzubringen, werden sie mittels monatlichem Gruppenbrief über die geplanten Aktivitäten ihrer Gruppe im Voraus per Mail und Aushang informiert und können sich mit Vorschlägen, Ideen, Bedenken oder dem Angebot von Eigenaktivität äußern. Familien, die nicht ausreichend Deutsch oder Englisch sprechen bzw. verstehen, werden proaktiv entweder von anderen Teammitgliedern oder Familien unterstützt, ihre Mitbestimmungs- und/oder Beschwerderechte wahrzunehmen.

Gruppenübergreifende Informationen werden über Infobords, Rundmails, Familienpost, Aushänge in deutscher und englischer Sprache weitergegeben. Der gewählte Elternbeirat nimmt die Mitbestimmungswünsche und Veränderungsideen einzelner Familien auf und vertritt sie gegenüber der Gruppenleitung, der Leitung und dem Träger. Der Elternbeirat versorgt die Familien an einem eigenen Infobord mit für sie relevanten Informationen.

Weitere Instrumente für Mitbestimmung und/oder Beschwerde sind

- Tägliche Tür- und Angelgespräche mit den Gruppenpädagoginnen
- Halbjährlicher Gruppeninformationsnachmittag für alle Mütter und Väter
- Persönlicher oder schriftlicher Austausch mit der Leitung und/oder dem Träger
- Austausch mit dem Elternbeirat der Gruppe
- Vereinbarte Gespräche zwischen Familien und Gruppenpädagogin
- Halbjährliche Entwicklungsgespräche mit den Pädagoginnen der Gruppe
- Regelmäßige Elternbeiratssitzungen mit der Leitung
- Jährlicher anonymer Evaluationsfragebogen des Trägers. Nach der anonymen Auswertung werden alle Familien über die Ergebnisse informiert.
- Leitung, Stellvertretende Leitung und Elternbeirat suchen nach Lösungen von Problemen, die im Rahmen der Evaluationsauswertung erkennbar wurden.

Grundsätzlich gilt, dass Beschwerden von Familien aufgenommen, bearbeitet und dokumentiert werden. Die Familien erhalten eine Rückmeldung.

4.3 Mitarbeitende und ihre Beschwerderechte

Auch Mitarbeitende wollen mitbestimmen und dürfen sich beschweren. Der Umgang mit Feedback und/oder Beschwerden ist geregelt. Im Rahmen von monatlichen Gesamt-Teamsitzungen erhalten alle Mitarbeitenden einen anonymen „Zufriedenheitsfragebogen“, der die Zufriedenheit in der Arbeitssituation mit den Kindern, dem Team, der Leitung und den Familien abfragt. Die Auswertung wird in der darauffolgenden Teamsitzung offen diskutiert und es wird gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht, Situationen die als nicht zufriedenstellend wahrgenommen werden, einvernehmlich zu verändern.

Alle Mitarbeitenden haben eine direkte Kontaktmöglichkeit zum Träger.

5. Intervention im Falle von Kinderwohlgefährdung

Wir haben einen klaren und verbindlich geregelten Ablauf- und Meldeplan für den Fall, dass einem Mitarbeitenden gewichtige Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) zur Kenntnis gelangen. Die Gruppenleitung wird informiert. Diese informiert die Leitung, gemeinsam werden alle Hinweise gesammelt und dokumentiert, um eine erste Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können. Ggfs. werden weitere Mitarbeitende zugezogen, die ebenfalls Kontakt zum betreffenden Kind haben. Bei übereinstimmender Einschätzung eines Risikos nach erfolgter kollegialer Beratung informiert die Leitung den Träger und nimmt nach Absprache Kontakt mit einer Kinderschutzfachkraft (IseF z.B. bei Kinderschutzzentrum München, IMMA e.V.) auf, um sich beraten zu lassen. Gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen und Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Das kann bspw. ein Elterngespräch mit dem Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten – auch mit fachlicher Unterstützung – sein.

Gemeinsam mit der Kinderschutzfachkraft wird auch entschieden, ob die Information des Jugendamtes sinnvoll und notwendig ist. Sollte der Schutz des Kindes akut gefährdet sein, findet kein Elterngespräch statt. Die Information des Jugendamtes erfolgt gem. § 47 Abs. 1 SGB VIII schriftlich und unverzüglich über den Träger.

Sowohl alle Unterlagen hierzu wie auch zur Vorgehensweise von Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber Kindern sind im Sozialraum der Kita und damit für alle Mitarbeitenden, auch Praktikantinnen oder sonstige Unterstützende (Hauswirtschaft, externe Fachdienste usw.), jederzeit offen zugänglich.

Bei Fehlverhalten durch Mitarbeitende gegenüber Kindern gilt folgendes: Jedes übergriffige oder gar gewalttätige Fehlverhalten hat Konsequenzen. Es gilt das Motto „Wehret den Anfängen“. Dabei ist zu beachten, ob es sich um ein erstmaliges bzw. einmaliges oder wiederholtes unprofessionelles Verhalten handelt. Die Maßnahmen reichen vom unmittelbaren offenen kollegialen Gespräch über die Information der Leitung und der Eltern bis hin zur Inanspruchnahme von externer fachlicher Unterstützung. Auch die Information des Trägers und dessen Information des Jugendamtes sowie die Einleitung arbeits- oder strafrechtlicher Konsequenzen kann erforderlich sein.

6. Abschreckung zur Prävention

Wir wissen, dass mögliche Täter/Täterinnen gezielt und geplant vorgehen. Zur Prävention veröffentlichen wir unser Kinderschutzkonzept auf unserer Webseite und informieren alle Personen, die Zugang zur Kita haben mit den dafür geeigneten Maßnahmen darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept haben.